

Halbmesser des Rades = 0,5

$< A = 18^\circ$

$b = c \cdot \cos A$

$= 0,5 \cdot \cos 18^\circ$

$= 0,5 \cdot 0,95106$

$= 0,47553$  ist der Halbmesser des

Hebkreises und demnach dessen Durchmesser =  $2 \cdot 0,47553 = 0,95106$ .

(Fortsetzung folgt.)

## Schweizer - Bundesgesetz über Controlirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren.\*)

Art. 1. Die Anfertigung und der Verkauf von Gold- und Silberwaaren zu allen Feingehaltsgraden unterliegen den folgenden Bestimmungen:

A. Für Uhrengehäuse, welche in irgend einer Sprache oder Ziffer, vollständig oder abgekürzt, eine der folgenden Bezeichnungen oder eine diesen entsprechende führen, nämlich:

für das Gold: 18 Karat oder 750 Tausendtheile und darüber,  
14 Karat oder 583 Tausendtheile;

für das Silber: 875 Tausendtheile und darüber,  
800 Tausendtheile,

ist die Controlirung obligatorisch; dieselben müssen gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Vollziehungsverordnung mit dem eidgenössischen Controlstempel versehen sein, es sei denn, dass sie das als gleichwerthig anerkannte amtliche Stempelzeichen eines andern Staates tragen.

B. Für die andern Gold- und Silberwaaren ist die Controlirung fakultativ. Von diesen Waaren können die mit höherem Feingehalt, nämlich: 18 Karat oder 750 Tausendtheile und darüber in Gold, 875 Tausendtheile und darüber in Silber, amtlich gestempelt werden, selbst wenn sie eine Angabe des Feingehalts nicht enthalten.

Art. 2. Uhrengehäuse und andere Gold- und Silberwaaren, welche nicht amtlich controlirt sind, dürfen, was ihr Mischungsverhältniss oder ihre Legirung betrifft, mit keiner andern Bezeichnung als derjenigen ihres wirklichen Feingehalts versehen werden. Wenn sie diese Bezeichnung aufweisen, so sollen sie ausserdem gemäss der Vollziehungsverordnung mit der Marke, oder dem Zeichen des Fabrikanten gestempelt sein.

Bei den Proben ist eine Fehlergrenze von 3 Tausendtheilen für das Gold und 5 Tausendtheilen für das Silber gestattet, welches auch der Feingehalt der betreffenden Waare sei.

Kein Theil der Uhrengehäuse oder andern Gold- und Silberwaaren darf einen niedrigeren Feingehalt haben, als derjenige ist, den das aufgedruckte Stempelzeichen, oder eine andere Bezeichnung angiebt. Die Vollziehungsverordnung wird die nähern Bestimmungen hierüber und die nöthigen Ausnahmen enthalten.

Es ist verboten, auf Waaren von anderem Metall, oder auf plakirten Gegenständen Bezeichnungen anzubringen, welche auf Täuschung des Käufers abzielen.

Art. 6. Wer Uhrengehäuse mit Bezeichnung der gesetzlichen Feingehaltsgrade ohne das amtliche Stempelzeichen angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, ist gehalten, den fünffachen Betrag des Stempelungstarifs zu bezahlen, wenn die amtliche Probe beweist, dass die Bezeichnung keine betrügerische ist. In diesem Falle wird das Stempelzeichen von Amtes wegen und ohne weitere Kosten beigefügt.

Wer Uhrengehäuse in andern als den gesetzlichen Feingehaltsgraden oder andere nicht amtlich controlirte Gold- und Silberwaaren mit Bezeichnung des Feingehalts, jedoch ohne dass zugleich die Marke oder das Zeichen des Produzenten beigefügt ist, angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, verfällt in eine Busse, welche im vierfachen Betrage der für Stempelung der gesetzlichen Feingehalte festgesetzten Taxe besteht, sofern die amtliche Probe beweist, dass die Bezeichnung keine betrügerische ist.

In den beiden obengenannten Fällen darf der Gesamtbetrag der Busse indessen die Summe von 500 Franken nicht übersteigen.

Wer in betrügerischer Absicht mit Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes Gegenstände angefertigt, verkauft oder feilgeboten hat, wird mit einer Geldbusse im Betrage von 30–2000 Franken oder mit Gefängniss von drei Tagen bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Als betrügerisch gilt:

- was die Uhrengehäuse und andern Gold- und Silberwaaren betrifft:
  - in Bezug auf Mischungsverhältnisse oder Legirung jede andere Bezeichnung als diejenige des wirklichen Feingehalts; dieselbe möge auf der Waare selbst angebracht, oder bei Gelegenheit des Verkaufs oder des Feilgebots geschehen sein;
  - wenn bei einer Waare einzelne Theile derselben von niedrigerem Feingehalte sind, als das amtliche Stempelzeichen oder eine sonstige Bezeichnung angiebt, unter Vorbehalt der durch die Vollziehungsverordnung festgesetzten Bestimmungen und Ausnahmen (Artikel 2, Alinea 3 des Gesetzes);
- was Waaren aus anderem Metall oder plakirte Gegenstände betrifft: jede Bezeichnung, welche auf Täuschung des Käufers abzielt, sei

\*) (Anm. d. Red.) Nach den Mittheilungen über die Fälschungen des Goldstempels der Uhrengehäuse, welche von einzelnen schweizer Fabrikanten in betrügerischer Absicht ausgeübt worden sind, halten wir es nunmehr für geboten, das am 1. Januar 1882 in Kraft tretende Bundesgesetz, soweit es für die Leser von Wichtigkeit ist, seinem Wortlaute nach hier mitzuthemen. Hoffentlich wird dasselbe in Zukunft Schutz gegen ähnliche Betrügereien gewähren.

es, dass diese Bezeichnung auf den Waaren selbst angebracht oder bei Gelegenheit des Verkaufs oder des Feilgebots geschehen ist.

Art. 7. Wer die amtlichen Stempelzeichen ganz oder theilweise nachgemacht oder nachgemachter Stempelzeichen in betrügerischer Absicht sich bedient, oder in gleicher Absicht die amtlichen Stempelzeichen entstellt hat oder hat entstellen lassen, wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre und mit einer Busse von 100–1000 Franken bestraft.

Wer wissentlich einen unerlaubten Gebrauch von den amtlichen Stempeln gemacht hat, wird mit Gefängniss von zwei Wochen bis zu einem Jahre und einer Busse von 50–1000 Franken bestraft. Ist der Schuldige ein Controlbeamter, so trifft ihn ausserdem Absetzung und Verlust des eidgenössischen Diploms.

Art. 8. Der Bundesrath ist jederzeit berechtigt, den Gebrauch von Marken oder Zeichen zu untersagen, welche Veranlassung zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stempel geben könnten.

Art. 9. Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Ertrag der Bussen und der konfiszirten Gegenstände fällt in die vom Kanton bezeichnete Kasse.

Bei Anfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichterhebbarkeit derselben eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

Immerhin bleibt in den Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen die Civilentschädigung vorbehalten.

Art. 10. Die Strafverfolgung geschieht auf Antrag der lokalen, kantonalen oder eidgenössischen zuständigen Behörden oder der beschädigten Partei.

Art. 11. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1882 in Kraft. Vom gleichen Tage an sind die einschlägigen Vorschriften kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Während der diesem Zeitpunkte vorangehenden vier Monate können von den Controlämtern mit einem Stempel ad hoc alle diejenigen Waaren versehen oder auch plombirt werden, welche zwar keine auf Betrug abgesehene Bezeichnung führen, aber auch nicht den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes und den Vollziehungsverordnungen entsprechen.

Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, wird jede nicht plombirte oder nicht mit dem Stempel ad hoc bezeichnete Waare den Bestimmungen der Art. 1, 2, 6 bis 10 gemäss behandelt. Die Gegenstände indessen, welche sich zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes im Auslande befinden, aber später nach der Schweiz zurückgeschickt werden, können zur Bezeichnung mit dem Stempel ad hoc oder zur Plombirung zugelassen werden, wenn der Beweis beigebracht wird, dass der Inhaber der betreffenden Waare verhindert war, zu rechter Zeit dem Gesetze nachzukommen. Diese ausnahmsweise Erleichterung hört nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf.

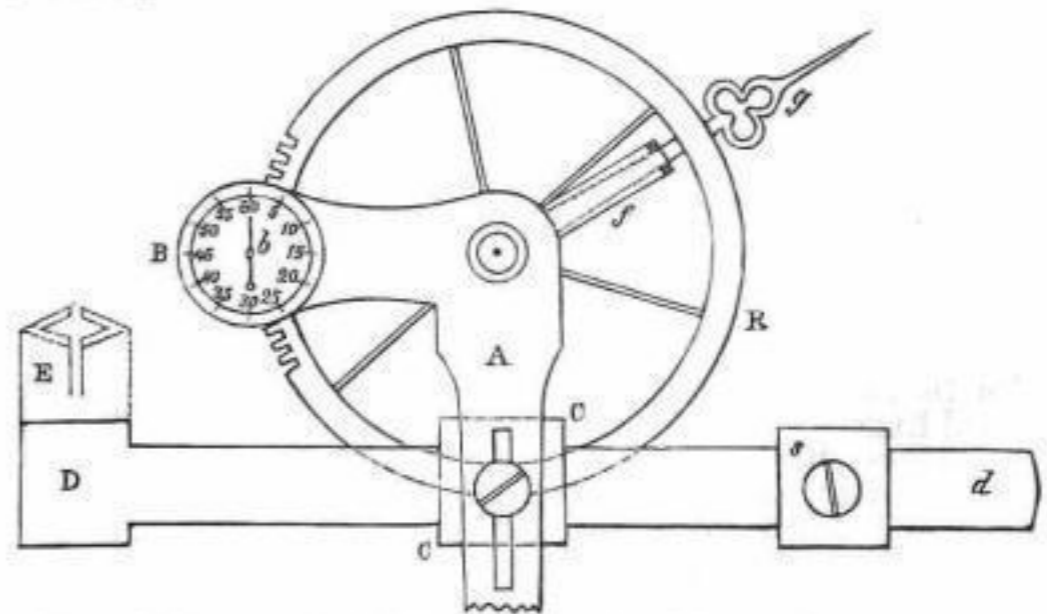
## Aus der Werkstatt.

### Apparat zum schnellen Reguliren von Pendeluhrn.

Dieser vom Herrn Collegen Delacombe in Rueil (Frankreich) erfundene Apparat ist im letzten Heft der „Revue Chronométrique“ enthalten. Seine Construction erscheint für den angegebenen Zweck durchaus praktisch und die Anwendung leicht, weshalb ich mir gestatte, die Beschreibung und Zeichnung der Vorrichtung in Folgendem wiederzugeben:

Das Querstück D d in nachstehender Abbildung, trägt als Doppelwinkel in D und in s zwei Vorsprünge (einer derselben ist in E punktirt dargestellt), welche sich auf die Aufziehzapfen des Federhauses vom Gehwerk und vom Schlagwerk aufpassen lassen. Wie man bemerken wird, ist der eine dieser Vorsprünge (in D) fest; der andere (in s) ist beweglich und auf dem Querstück D d verschiebbar.

Ein Schlitten C C kann längs des Querstücks gleiten und durch eine Schraube an einem beliebigen Punkte festgestellt werden. Dieser Schlitten trägt ein Knie A, welches seinerseits ein gezahntes Rad trägt. Letzteres dreht sich um einen festen Zapfen, der im Mittelpunkt des Winkels angebracht ist.



Dieses Rad setzt das Trieb, welches den Zeiger b trägt, auf dem kleinen, in 60 Sekunden eingetheilten Zifferblatte in Bewegung. Das erwähnte Rad R muss mit 360 Zähnen versehen und das Zeigertrieb ein 6 er sein, andernfalls ist ein kleines Zwischengetriebe nothwendig, da es dem kleinen Zeiger b 60 Umgänge per Stunde geben soll.

Unter dem Rade ist eine Gabel f angebracht, deren beide Spitzen nach aufwärts gebogen sind. Wir werden deren Gebrauch noch ersen.

Das Querstück D d wird auf den beiden Viereckzapfen des Aufzugsmechanismus der Zugfedern befestigt und indem man den Schlitten C C,